

Nachbarschaftshilfe, Amt Büsum Wesselburen e.V.

Stand November 2023
Ergänzung Juni 24

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe, Amt Büsum Wesselburen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in der Amtsgemeinde Büsum Wesselburen.

Kurzname: Nachbarschaftshilfe

1.2 Zwecke des Vereins

- die Unterstützung von Personen im täglichen Leben die zum Personenkreis des § 53 AO gehören
- die Stärkung des selbstbestimmten Lebens, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, um der Vereinsamung entgegenzuwirken
- die Förderung von Bildung und Erziehung
- Vernetzung mit vorhandenen, möglichen Kooperationspartnern, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, um so alle Ressourcen zu nutzen

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und handelt nicht in eigenwirtschaftlichem Interesse. Er arbeitet in enger Abstimmung mit dem Amt Büsum Wesselburen zusammen.

1.3 Schwerpunkte des Satzungszwecks

- Kontaktstelle bei Problemen des täglichen Lebens
- Schaffen von Kontaktmöglichkeiten für vereinsamte Menschen

- Schaffung von Fahrgelegenheiten, insbesondere zur Gesundheitsvorsorge, bei Behördengängen und um den täglichen Bedarf der Menschen sicherzustellen
- Hilfestellung im häuslichen Umfeld in Notsituationen, wie z.B. im Krankheitsfall
- Kleinere Reparatur- und Renovierungshilfen im Haushalt im Rahmen hausmeisterlicher Tätigkeiten für Personen, die die Voraussetzung des § 53 AO erfüllen
- Angebote von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen
- Unterstützung, Anerkennung und Stärkung der Gemeinschaft für die ehrenamtlich Helfenden, sowie regelmäßige Fortbildungsangebote, um die Qualität der Leistungen zu verbessern und zu sichern

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

§ 3 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Durch den Vorsitz bzw. im Falle der Verhinderung durch die benannte Vertretung wird die Versammlung geleitet.

Die Versammlung beinhaltet:

- einen Jahresbericht zur Kenntnis
- die Vorlage einer durch die Kassenführung erstellten Jahresabrechnung, welche durch die Kassenprüfung bestätigt ist
- einen Prüfbericht der Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- bei Fälligkeit die Personen des Vorstandes und die Kassenprüfenden zu wählen
- die Jahresrechnung zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,

- die Mitgliedsbeiträge zu beschließen
- über Anträge von Vereinsangehörigen zu entscheiden
- eventuelle Satzungsänderungen zu beschließen
- eine eventuelle Auflösung des Vereins zu beschließen

Mitgliederversammlungen werden durch Mitteilung an das Amt Büsum Wesselburen sowie durch eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher bekannt gemacht. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine aktuell richtige Kontaktadresse zu sorgen.

Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung und Kennzeichnung zu beschließender Anträge. Sie ist von der vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der stellvertretend vorsitzenden Person unterschrieben.

Anträge von Vereinsangehörigen sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf nicht teilnehmende Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der vorher zu bestimmenden offenen oder geheimen Form.

Abstimmungen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese schriftlich begründet verlangen oder der Vorstand eine außerordentliche Versammlung für erforderlich hält.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitz beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitz sowie der Protokollführung zu unterschreiben ist.

Dieses ist beim Vorstand abrufbar oder einsehbar.

§ 4 Vorstand

Dem Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder angehören. Er setzt sich wie folgt zusammen

- Vereinsvorsitz (eine Person)
- Stellvertretung (eine Person)
- Kassenführung (eine Person)
- Schriftführung (eine Person)
- beisitzenden Personen (drei Personen)

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für die Prüfung ordnungsmäßiger Kassenführung werden zwei Personen als Kassenprüfende für jeweils 2 Jahre, um ein Jahr zeitversetzt, gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Erstwahl werden Vorsitz, Kassenführung und eine beisitzende Person zunächst für ein Jahr gewählt.

Die vorsitzende und die stellvertretend vorsitzende Person vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben delegieren, Arbeitsgruppen einrichten und externe Unterstützung oder Beratung beauftragen.

Es müssen mindestens vierteljährlich Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe einer Tagesordnung, schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person oder, im Falle der Abwesenheit, die Stimme der stellvertretend vorsitzenden Person.

Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder kooptieren, die als ständige Vorstandsmitglieder an allen Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann die jeweilige Kooption mehrheitlich zu jedem Zeitpunkt beenden.

Es ist ein Protokoll zu fertigen, das durch die Protokollführung und die jeweilige vorsitzende Person zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei außerordentlich hohem Arbeitsaufwand kann die Mitgliederversammlung einzelnen Vorstandmitgliedern auf Antrag eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der aktuellen Freibeträge für ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten für die Zeit einer Wahlperiode zusprechen.

Notwendige Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten oder Kosten für Büromaterial werden durch Vorstandsbeschluss genehmigt und erstattet.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss gegenüber der antragsstellenden Person schriftlich begründet werden. Diese Person hat wiederum das Recht den Antrag der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen, und diese in letzter Instanz darüber entscheiden zu lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt in formloser schriftlicher Form ohne Fristsetzung und ohne Anspruch auf Beitragserstattung
- Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten durch die Abstimmung der Schiedsstelle mit einer 5 von 7 Mehrheit

Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung des Vereins.

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven, ehrenamtlich tätigen Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des §57 Absatz 1 AO tätig werden. Diese erhalten für ihre Einsätze die jeweils gültigen finanziellen Vergütungen nach geleisteten Zeiteinheiten, bzw. die festgesetzten Kostenerstattungen der Fahrzeugstellung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich Helfende unterliegen in der Ausübung der Tätigkeit stets der Weisung des Vereins und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf Antrag des Vorstands durch die Zustimmung der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus vorzugsweise durch Bankeinzug zu entrichten.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie werden im Wesentlichen durch Beiträge, private und öffentliche Zuwendungen, wie beispielsweise Spenden aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit oder von 10% der Mitglieder beantragt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat
- rechtmäßigen Beschlüssen nicht Folge geleistet hat
- durch sein Verhalten gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
- seiner Beitragsverpflichtung trotz Mahnung seit drei Monaten nicht nachgekommen ist

§ 10 Schiedsstelle

Über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 9 entscheidet die Schiedsstelle.

Die Schiedsstelle besteht aus 7 Mitgliedern:

- 4 Mitglieder der Schiedsstelle werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt
- 3 Mitglieder der Schiedsstelle werden durch den Vorstand bestimmt

Die Schiedsstelle entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von 5 Stimmen.

Das Ergebnis wird in der nächsten MV mitgeteilt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Büsum Wesselburen, und zwar das Seniorenparlament, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorsitzenden.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliedsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Anrede
- Vor- und Zuname, falls zutreffend Geburtsname
- Geburtsdatum
- falls zutreffend Firmenname

- Anschrift
- Kontaktdaten, wie Telefonnummern oder E-Mailadresse
- Bankverbindung

Die Daten werden lediglich zu vereinsinternen Verwaltungszwecken benutzt. Eine Weitergabe ist ausgeschlossen.

Nach §15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann jedes Mitglied jederzeit Auskunft über die eigenen, gespeicherten Daten erhalten. Gemäß § 17 DSGVO kann jedes Mitglied jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten verlangen.